

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2011 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. *Abschnitt III Abs.1 lautet wie folgt:*

„(1) Der endgültige Fondsbeitrag gemäß Abschnitt I ist wie folgt aufzuteilen:

- a) Bei Fondsmitgliedern, die nicht an der ergänzenden Versorgungsleistung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs.1 (auch im Falle der Anwendung der Beitragsobergrenze gemäß Abschnitt I Abs.10) ein Altlastenbeitrag gemäß Abs. 3b in Abzug gebracht. Vom übersteigenden Betrag wird der jeweilige Richtbeitrag gemäß Abschnitt VII dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto, der weiter übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht;
- b) bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird der die Altlast übersteigende Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Richtbeitrages gemäß Abschnitt VII aufgeteilt und nur zu 80% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben, die verbleibenden 20% dienen sodann zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung; der den Richtbeitrag übersteigende Betrag wird dem Zusatzleistungskonto gutgebracht.“

2. *Abschnitt IV Abs.1 1.Satz lautet:*

„(1) Bei niedergelassenen Ärzten sowie bei Ärzten, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind, die mit einer der nachstehend bezeichneten Sozialversicherungsträger:

ASVG Krankenkassen des Gesamtvertrages,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), werden vom jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. der Krankenfürsorgeanstalt oder im Falle einer Beauftragung vom Dienstleister Abrechnungsstelle der Landes Zahnärztekammer für Wien 10,6 v.H. vom Bruttohonorar einbehalten.“

3. *In Abschnitt IV werden folgende Absätze 13 bis 15 neu hinzugefügt:*

„(13) Einkommenserklärungen samt Beilagen sind jedenfalls für die Dauer von 10 Jahren gerechnet ab der Abrechnung des jeweiligen Fondsbeitrages aufzubewahren.

(14) Eine Vernichtung von Einkommenserklärungen samt Beilagen nach der in Abs. 13 festgesetzten Aufbewahrungsfrist hat jedenfalls auf eine solche Art zu erfolgen, dass diese vollkommen vernichtet werden und eine Rückführbarkeit keinesfalls möglich ist.

(15) Elektronisch erfasste Daten sind unbeschränkt aufzubewahren.“

4. *Abschnitt V Abs.2 lautet:*

„(2) Erreichen die zur Sicherstellung der Zusatzleistung entrichteten und verbuchten Beiträge unter Berücksichtigung des zum 01.01.2007 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Beitrages gemäss § 69 Abs.4 der Satzung sowie unter Berücksichtigung des zum 01.01.2011 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Betrages gemäss § 69 Abs.5 der Satzung den Betrag von € 290.691,34 , besteht keine weitere Beitragspflicht zur Sicherstellung der Zusatzleistung. Die gemäss § 17 Abs.1 bzw. § 17c Abs.13 der Satzung erfolgten Gutschriften werden auf den Betrag von € 290.691,34 nicht angerechnet.“

5. *Abschnitt X Abs.2 lautet:*

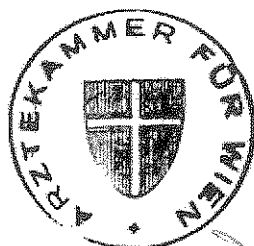
„(2) Mit 1. Jänner 2011 treten Abschnitt I Abs.8, Abschnitt I Abs.9, Abschnitt III Abs.1 bis 3b, Abschnitt IV Abs.2, 9 und 12 sowie Abschnitt V Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.“


6. *Nach Abschnitt XI. wird folgender Abschnitt XII. neu hinzugefügt:*

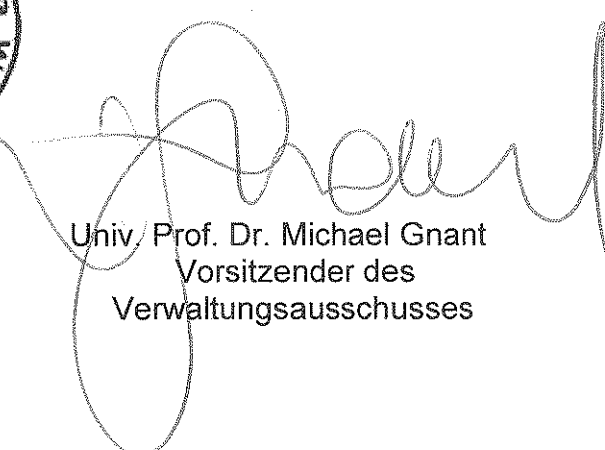
„XII. Inkrafttretensbestimmung zur 3. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2011


(1) Mit 01.07.2011 treten die Bestimmungen des Abschnitts III Abs.1 sowie des Abschnitts IV Abs.13 bis 15 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 7. Juni 2011 in Kraft.

(2) Mit 01.01.2011 treten die Bestimmungen des Abschnitts IV Abs.1, des Abschnitts V Abs.2 sowie des Abschnitts X Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 7. Juni 2011 in Kraft.“




Univ.Doz.Dr.Gerd Reüther
Stellv.Finanzreferent


Univ/Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


MR Dr. Walter Dörner
Präsident

1